

Was ist Trinkgeld?

Trinkgeld ist Geld, das Gäste freiwillig zusätzlich zur Rechnung geben. Es ist eine Anerkennung für guten Service. Niemand ist verpflichtet, Trinkgeld zu geben, und es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf.

Wem gehört das Trinkgeld?

Wenn ein Gast das Trinkgeld direkt einer bestimmten Beschäftigten oder einem bestimmten Beschäftigten gibt, gehört es dieser Person.

Darf der Arbeitgeber das Trinkgeld behalten?

Nein. Trinkgeld gehört der Person, die es erhalten hat. Der Arbeitgeber darf Trinkgeld nicht einfach einbehalten oder für betriebliche Zwecke verwenden. Er ist verpflichtet das Trinkgeld an die Beschäftigten weiterzuleiten. Ist den Beschäftigten die genaue Höhe des Trinkgeldes unbekannt, ist der Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet.

Was ist eine Trinkgeldkasse oder ein Trinkgeldpool?

In vielen Restaurants werden die Trinkgelder aller Beschäftigten in einer gemeinsamen Trinkgeldkasse gesammelt und später nach einem bestimmten Schlüssel verteilt.

Zum Beispiel:

- Service: 70 %
- Küche: 30 %

Solche Regelungen sind zulässig, wenn sie im Betrieb üblich sind oder gemeinsam vereinbart wurden.

Wichtig: Wenn Trinkgelder zwischen Service, Küche oder anderen Beschäftigten aufgeteilt werden sollen, sollte dies möglichst schriftlich geregelt sein, zum Beispiel im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung.

Der Hintergrund: Wird das Trinkgeld direkt einem Servicemitarbeiter von einem Gast übergeben, gehört es rechtlich zunächst dieser Person. Ohne eine entsprechende Vereinbarung sind Servicemitarbeitende nicht verpflichtet, ihr Trinkgeld mit anderen Beschäftigten zu teilen. Der Arbeitgeber darf auch bei einer vereinbarten Trinkgeldkasse nicht einen Teil des Trinkgeldes behalten.

Trinkgeld bei Kartenzahlung

Viele Gäste zahlen heute mit Karte und geben dabei auch das Trinkgeld elektronisch. Auch dieses Trinkgeld gehört den Beschäftigten und nicht dem Arbeitgeber.

Muss Trinkgeld versteuert werden?

In der Regel ist Trinkgeld steuerfrei, wenn:

- es freiwillig vom Gast gegeben wird und
- es den Beschäftigten zugutekommt.

Dies gilt auch für Trinkgelder, die mit Karte gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Trinkgeld lediglich an die Beschäftigten weiterleitet. Die Auszahlung zusammen mit dem Lohn führt nicht automatisch dazu, dass das Trinkgeld steuerpflichtig wird.

Das Trinkgeld ist auch sozialversicherungsfrei.

Darf Trinkgeld auf den Lohn angerechnet werden?

Nein. Der Arbeitgeber muss den im Arbeitsvertrag vereinbarten Lohn zahlen, mindestens den gesetzlichen Mindestlohn.

Trinkgeld darf nicht als Ersatz für Arbeitslohn verwendet werden. Der Arbeitgeber darf den Lohn also nicht mit der Begründung kürzen, dass Beschäftigte zusätzlich Trinkgeld erhalten.

Muss Trinkgeld in der Lohnabrechnung aufgeführt werden?

Trinkgeld, das Gäste direkt in bar an Beschäftigte geben, muss nicht in der Lohnabrechnung erscheinen.

Der Arbeitslohn selbst muss jedoch immer korrekt in der Lohnabrechnung ausgewiesen werden.

Was tun bei Problemen?

Wenn der Arbeitgeber Trinkgeld einbehält oder verteilt, ohne die Beschäftigten darüber zu informieren, sollte dies angesprochen werden.

Hilfreich können sein:

- eigene Aufzeichnungen über erhaltene Trinkgelder,
- Aussagen von Kolleginnen und Kollegen,
- Fotos oder andere Nachweise.

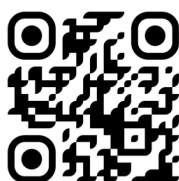
Beratung

Arbeitsrechtliche Beratung im Fachbereich Migration und Gute Arbeit Berlin

Bei größeren Problemen beraten wir Sie gerne kostenlos, anonym und unabhängig vom Aufenthaltsstatus in verschiedenen Sprachen:

Polnisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Rumänisch, Portugiesisch, Moldauisch, Arabisch, Kurdisch, Russisch, Französisch, Türkisch, Deutsch, Englisch

BEMA



Faire Integration



Beratung durch eine Gewerkschaft

Eine Gewerkschaft ist eine Organisation von Beschäftigten für Beschäftigte. Man kann auch sagen: Eine Gewerkschaft vertritt die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Es gibt verschiedene Gewerkschaften für verschiedene Berufe.

Eine Gewerkschaft bietet ihren Mitgliedern Beratung und Hilfe bei Problemen auf der Arbeit. Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) ist für Beschäftigte im Bereich Gastronomie zuständig.

Bei konkreten Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Trinkgeld haben Mitglieder der Gewerkschaft NGG die Möglichkeit, sich rechtlich beraten zu lassen.

Kontakt

Sie können in dem NGG Büro, Gotzkowskystr. 8, 10555 Berlin, Tel. +49 (0) 30 399 915 0 oder per Mail region.berlin-brandenburg@ngg.net einen Termin vereinbaren.

Stand: 30.09.2026